



Regulatorische Standards im Fokus

Die RTS-Updates Oktober 2025



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1640, der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Einrichtung der neuen europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA; Verordnung (EU) 2024/1620) verfolgt die EU das Ziel, ein einheitliches und robustes Aufsichtssystem zu schaffen, das grenzüberschreitende Risiken wirksam adressiert.

Im März 2024 bat die Europäische Kommission die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) um Beratung zu sechs regulatorischen Standards, welche die neue AML-Behörde annehmen wird. Die EBA spielt daher eine zentrale Rolle bei der Harmonisierung der regulatorischen Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) innerhalb der Europäischen Union.

Daraufhin hat die EBA zwischen März und Juni 2025 eine Konsultation für Entwürfe dieser RTS durchgeführt und nun das Ergebnis des Konsultationsprozesses vorgelegt, Entschlussvorlagen für die RTS an die Europäische Kommission übermittelt und ihre Begründungen für einzelne Anpassungen veröffentlicht.

Die technischen Regulierungsstandards (RTS), die von der EBA entwickelt werden, sind verbindliche Vorgaben, die die praktische Umsetzung dieser Richtlinien konkretisieren. Sie gliedern sich wie folgt:

| Themenbereich | Ergänzend zu |
|---|---------------------------|
| Entwurf der RTS gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 über die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD) | Verordnung (EU) 2024/162 |
| Entwurf der RTS nach Artikel 53 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 über Geldstrafen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder | Richtlinie (EU) 2024/1640 |
| Entwurf der RTS zur Bewertung des inhärenten Risikos und des Restrisiko Profils der Verpflichteten nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 | Richtlinie (EU) 2024/1640 |
| Entwurf der RTS zur Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl Kreditinstitute, Finanzinstitute und Kredit- und Finanzinstitute für die direkte Beaufsichtigung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1620 | Verordnung (EU) 2024/1620 |

Ein besonders großer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden oder auch Customer Due Diligence (CDD). Die RTS enthalten detaillierte Vorgaben zur Identifizierung und Überprüfung von Kunden, zur Dokumentation wirtschaftlich Berechtigter (UBO) sowie zu risikobasierten Anpassungen im Rahmen der laufenden Kundenüberwachung. Diese Anforderungen sind entscheidend für die operative Umsetzung der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Architektur und sollen nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen, sondern auch die Effizienz der Aufsicht verbessern und die Compliance-Anforderungen für Verpflichtete klarer strukturieren.

Vergleich der beiden Versionen der RTS (März und Oktober 2025)

Diese Übersicht verfolgt das Ziel, die im März 2025 veröffentlichte Version der RTS mit der überarbeiteten Fassung vom Oktober 2025 systematisch gegenüberzustellen. Dieser Vergleich soll die wichtigsten Änderungen und Neuerungen herausarbeiten, die sich aus dem Konsultationsprozess und den Rückmeldungen der EU-Kommission ergeben haben.

Besonderes Augenmerk gilt den Neuerungen im Bereich Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden/ CDD, da hier die Anforderungen an Identifizierung, Überwachung und Dokumentation von Kunden sowie die risikobasierte Steuerung maßgeblich präzisiert wurden. Ziel ist es, die Unterschiede klar zu dokumentieren und deren praktische Auswirkungen für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden transparent darzustellen.

| Bereich CDD | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Erläuterung |
|--|---|--|--|
| Artikel 1: Verhältnismäßigkeit und risikobasierter Ansatz | Kein entsprechender Artikel enthalten | „Diese Delegierte Verordnung der Kommission („Verordnung“) ist im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz anzuwenden. Der Umfang und die Art der einzuholenden Informationen sowie die von den Verpflichteten umzusetzenden Maßnahmen müssen der Art und dem Grad des ermittelten Risikos entsprechen und die Verpflichteten in die Lage versetzen, dieses Risiko angemessen zu steuern und zu mindern.“ | Einführung des risikobasierten Ansatzes, der es den Verpflichteten ermöglicht, den Umfang und die Art der einzuholenden Informationen sowie die umzusetzenden Maßnahmen an Risikoart und -grad anzupassen. |
| Klarstellung des Personenkreises, für den Artikel 1-5 des RTS zur Sorgfalsprüfung gegenüber Kunden (CDD) gelten | Bezugnahme auf Artikel 1-5 a. F. | Bezugnahme auf Artikel 1-5 n. F. | Klarstellung des Personenkreises, für den der RTS gilt - nicht nur für „Kunden“, sondern für den größeren Kreis von „jeglichen Personen, die vorgeben, im Namen des Kunden zu handeln, und der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird.“ |
| Artikel 2: Informationen, die in Bezug auf den Namen einzuholen sind | „1. Im Hinblick auf die Vor- und Nachnamen einer natürlichen Person im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2024/1624 holen die Verpflichteten zumindest alle vollständigen Vor- und Nachnamen des Kunden ein. [...]“ | „1. Im Hinblick auf die Vor- und Nachnamen einer natürlichen Person im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2024/1624, holen die Verpflichteten alle im Personalausweis, Pass oder gleichwertigen Ausweisdokument aufgeführten Vor- und Nachnamen des Kunden ein.“ | Klarstellung, dass alle im zugehörigen Ausweisdokument des Kunden aufgeführten Vor- und Nachnamen zu erheben sind. |
| Artikel 4: Spezifizierung der Angabe des Geburtsorts | „Die Angabe des Geburtsorts [...] besteht aus Ort und Land.“ | „Die Angabe des Geburtsorts beinhaltet zumindest das Land. Sollte der Personalausweis, Pass oder ein gleichwertiges Ausweisdokument des Kunden zusätzliche Informationen zum Geburtsort enthalten, sind diese Informationen zu erfassen.“ | Streichung der Verpflichtung, sowohl Geburtsort als auch Geburtsland zu erfassen - jetzige Mindestanforderung: Erfassung des Landes. Aufnahme einer Verpflichtung zur Erfassung zusätzlicher Informationen zum Geburtsort, wenn der Personalausweis, Pass oder ein gleichwertiges Ausweisdokument derartige Angaben enthält. |

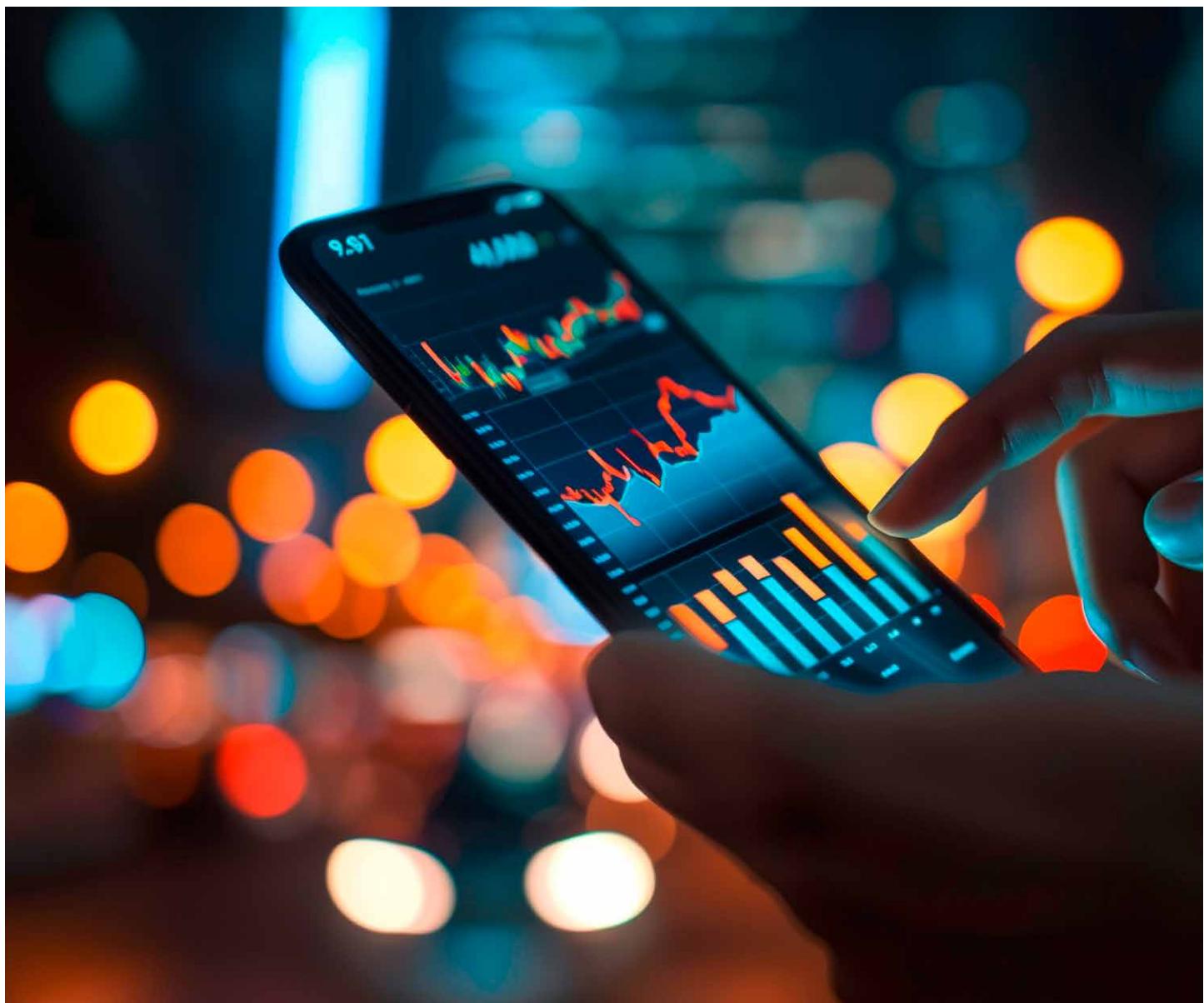
| Bereich CDD | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Erläuterung |
|---|---|---|---|
| Artikel 5: Spezifizierung der Angabe von Staats- angehörigkeiten | „[...] die Verpflichteten holen die erforderlichen Informationen ein, um sich über etwaige weitere Staatsangehörigkeiten ihrer Kunden zu gewissern.“ | „[...] die Verpflichteten holen Informationen über alle Staatsangehörigkeiten oder gegebenenfalls über die Staatenlosigkeit und den Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus des Kunden, jeglicher natürlichen Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, und der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, ein.“ | Klarstellung, dass Informationen zu allen Staatsangehörigkeiten eingeholt werden müssen. Ergänzung der Möglichkeit der Staatenlosigkeit und des Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus. Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereichs des Artikels - nicht nur für „Kunden“, sondern auch für „natürliche Personen, die vorgeben, im Namen des Kunden zu handeln, und natürliche Personen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird“. |
| Artikel 6: Dokumente zur Identitätsüberprüfung | <p>„1. Zur Überprüfung der Identität einer Person [...] ist ein Dokument [...] heranzuziehen [...], das alle folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) es enthält zumindest alle Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers sowie seine Staatsangehörigkeit, e) es enthält einen maschinenlesbaren Bereich, g) es enthält gegebenenfalls biometrische Daten.“ <p>„2. Kann der Kunde aus legitimen Gründen kein Dokument vorlegen, das den Anforderungen in Absatz 1 [...] entspricht, ist ein Dokument heranzuziehen [...], das zumindest [...] Geburtsort und -datum sowie die Staatsangehörigkeit [...] enthält.“</p> | <p>„1. Zur Überprüfung der Identität einer Person [...] ist ein Dokument [...] heranzuziehen [...], sofern es alle folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (b) es enthält alle Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Inhabers, (e) es enthält Sicherheitsmerkmale zur Gewährleistung seiner Authentizität.“ <p>„2. Kann die natürliche Person aus legitimem Grund, z. B. Staatenlosigkeit oder Flüchtlings- oder subsidiärer Schutzstatus, kein Dokument vorlegen, das die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt, ist ein Dokument heranzuziehen [...], das alle der folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (c) es enthält das Geburtsdatum [...]. Enthält das vorgelegte Dokument keine der in den Punkten des ersten Unterabsatzes genannten Angaben, müssen die Verpflichteten andere glaubwürdige Dokumente/Methoden verwenden, um diese Informationen einzuholen.“ | <p>Lockung der Anforderungen, die ein Dokument erfüllen muss, um als einem Personalausweis oder Pass gleichwertig angesehen zu werden: Streichung der Angabe der „Staatsangehörigkeit“ und des „Geburtsorts“ aus der Liste der Merkmale in Absatz 1.</p> <p>Ausweitung der Anwendbarkeit des Artikels auf schutzbedürftige Gruppen natürlicher Personen, die keinen Personalausweis, Pass oder ein anderes Dokument vorlegen können, das die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt. Erlaubnis, die erforderlichen Informationen durch andere glaubwürdige Methoden, einschließlich Erklärung, von diesen natürlichen Personen einzuholen.</p> |
| Artikel 7: Ohne persönlichen Kontakt durchgeführte Überprüfungsmaß- nahmen | „5. Akzeptieren die Verpflichteten Reproduktionen eines Originaldokuments [...], ergreifen die Verpflichteten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das reproduzierte Dokument glaubhaft ist. Sofern vorhanden, überprüfen die Verpflichteten während des Überprüfungsprozesses die im amtlichen Dokument eingebetteten Sicherheitsmerkmale, z. B. Hologramme, als Authentizitätsnachweis.“ | „4. Akzeptieren die Verpflichteten Reproduktionen eines Originaldokuments [...], ergreifen die Verpflichteten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das reproduzierte Dokument glaubhaft ist.“ | Ergänzung von „angemessen“, um die Art der Maßnahmen zu beschreiben, die der Verpflichtete ergreifen muss, um die Glaubwürdigkeit des reproduzierten Dokuments zu überprüfen. Streichung der Verpflichtung zur Überprüfung der Sicherheitsmerkmale des amtlichen Dokuments als Authentizitätsnachweis. |

| Bereich CDD | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Erläuterung |
|--|---|--|---|
| | „3. Bevor ein Kunde gemäß Absatz 2 dieses Artikels aus der Ferne identifiziert werden kann, muss der Verpflichtete die ausdrückliche Zustimmung der zu identifizierende Person einholen. Über diese Zustimmung sind Aufzeichnungen zu führen.“ | Artikel 6 Absatz 3 gestrichen | Streichung der Anforderung, vor der Fernidentifizierung einer Person eine ausdrückliche Zustimmung einholen und aufzeichnen zu müssen. |
| Artikel 9: Feststellung und Überprüfung der Identität von natürlichen oder juristischen Personen, die eine virtuelle IBAN verwenden | „Stellt ein Kredit- oder Finanzinstitut [...] einer natürlichen oder juristischen Person eine virtuelle IBAN zur Verfügung, hat es dem Institut, das die virtuelle IBAN ausgegeben hat, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Informationen zur Feststellung und Überprüfung der Identität dieser natürlichen oder juristischen Person, die die virtuelle IBAN verwendet, bereitzustellen, sodass das Kredit- oder Finanzinstitut, das das Bank- oder Zahlungskonto führt, ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 hat.“ | „[...] die einzuholenden Informationen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Person, die die virtuelle IBAN verwendet, umfassen Folgendes: (a) die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Informationen; (b) die virtuelle IBAN, die dieser natürlichen oder juristischen Person zugewiesen wurde; (c) das Datum, an dem das zugehörige Bank- oder Zahlungskonto eröffnet wurde, und gegebenenfalls das Datum, an dem es geschlossen wurde.“ | Spezifizierung der einzuholenden Informationen zur Feststellung und Überprüfung der Identität anhand der virtuellen IBAN gemäß Artikel 22 Absatz 1 AMLR. |
| Artikel 10: Angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers | „Die angemessenen Maßnahmen [...] umfassen: b. das Einholen von Informationen aus anderen Quellen, die [...] umfassen können“ | „Die angemessenen Maßnahmen [...] umfassen zumindest eine der folgenden Maßnahmen: (b) das Einholen von Informationen vom Kunden oder aus anderen Quellen, [...] wie zum Beispiel: i. namhafte Kreditauskunfteien und/oder vergleichbare namhafte Datenanbieter; [...]“ | Ergänzung von ‚namhafte Kreditauskunfteien und/oder vergleichbare namhafte Datenanbieter‘ als eine weitere Quelle von Informationen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Ergänzung der Informationsquelle unter Buchstabe b: nicht nur ‚aus anderen Quellen‘, sondern auch vom ‚Kunden‘. |
| | „b. das Einholen von Informationen aus anderen Quellen [...], in denen die Identität der namentlich genannten Person von einem Selbstständigen oder von Quellen bestätigt wird, die eine Kombination aus öffentlichen und privaten Aufzeichnungen nutzen.“ | „b. das Einholen von Informationen aus anderen Quellen [...], in denen der wirtschaftliche Eigentümer namentlich genannt wird und in denen die Identität der namentlich genannten Person von Personen bestätigt wird, die zur Beglaubigung befugt sind.“ | Ersatz der Bedingung, dass die Identität der namentlich genannten Person von ‚einem Selbstständigen oder von Quellen bestätigt wird, die eine Kombination aus öffentlichen und privaten Aufzeichnungen nutzen‘. |
| Artikel 11: Die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden verstehen | „1. Um die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen [...], holen die Verpflichteten die folgenden Informationen ein: [...]“ | „1. Um die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen [...], ergreifen die Verpflichteten risikosensible Maßnahmen, um die folgenden Informationen einzuholen: [...]“ | Anpassung der Begrifflichkeiten an die AMLR. Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes durch Ergänzung der Formulierung ‚ergreifen [...] risikosensible Maßnahmen‘, mit den Maßnahmen beschrieben werden, die zum Einholen von Informationen über die Eigentümer- und Kontrollstruktur dienen. |

| Bereich CDD | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Erläuterung |
|---|---|---|---|
| Artikel 16: Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln | Kein entsprechender Artikel enthalten | „In Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 und zusätzlich zu den Informationen, die gemäß den betreffenden Bestimmungen von Abschnitt 2 einzuholen sind, holen die Verpflichteten Informationen ein, mit denen sie das Vorliegen und den Umfang der Vertretungsbefugnis überprüfen können.“ | Neuer Artikel, der die Verpflichteten zur Einholung von Informationen verpflichtet, mit denen sie das Vorliegen und den Umfang der Vertretungsbefugnis einer Person überprüfen können, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln. |
| Artikel 19: Identifizierung von politisch exponierten Personen | „1. Zur Identifizierung von politisch exponierten Personen [...] ermitteln die Verpflichteten [...], ob bestehende Kunden [...] zu politisch exponierten Personen geworden sind [...] zu- mindest, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Daten in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden ergeben, wie zum Beispiel die Art der Geschäftstätigkeit, der Beschäftigung oder des Berufs der Kunden; [...] oder gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624, wenn sich Änderungen in der Liste der wichtigen öffentlichen Ämter ergeben, die die Europäische Kommission veröffentlicht.“ | „2. Die Verpflichteten führen eine Überprüfung durch, ob die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen als politisch exponierte Personen gelten: [...] (b) unverzüglich, wenn sich neue Informationen oder Änderungen von zum Zweck der Durchführung einer Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden eingeholten Informationen ergeben, die sich auf die Identifizierung als politisch exponierte Person auswirken können, [...] (d) gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 unverzüglich, wenn sich Änderungen und Ergänzungen in der veröffentlichten Liste der wichtigen öffentlichen Ämter ergeben.“ | Klarstellung zur Überprüfung, die die Verpflichteten bei bestehenden Kunden vorzunehmen haben. Klarstellung, dass nur Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Einstufung als PEP ein neues Screening auslösen. |
| Artikel 25: Zusätzliche Informationen über den Kunden und die wirtschaftlichen Eigentümer | „Die zusätzlichen Informationen, die Verpflichtete [...] einholen, müssen mindestens: [...] c. den Verpflichteten in die Lage versetzen, das mit vergangenen und gegenwärtigen Geschäftsaktivitäten des Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümers verbundene ML/TF-Risiko bewerten zu können; und/ oder d. falls der Verpflichtete berechtigten Grund zu der Annahme krimineller Tätigkeiten hat, den Verpflichteten in die Lage versetzen, sich ein umfassenderes Bild von den ML/TF-Risiken zu machen, indem er Informationen über Familienangehörige, bekanntermaßen nahestehende Personen oder jegliche andere nahestehende Geschäftspartner oder nahestehende Personen des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers einholt.“ | „Verpflichtete müssen eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Informationen einholen, die es ihnen ermöglichen: [...] (c) ML/TF-Risiken im Zusammenhang mit dem Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümern oder etwaigen engen Beziehungen, die dem Verpflichteten oder öffentlich bekannt sind, umfassend zu ermitteln und zu bewerten.“ | Die Pflicht, Informationen über vergangene und aktuelle Geschäftstätigkeiten sowie über Familienangehörige, bekannte enge Personen und Geschäftspartner einzuholen, wenn ein Verdacht krimineller Aktivitäten bestand wurde abgeschwächt. Es reicht, Informationen zu erheben, die eine umfassende Ermittlung und Bewertung der ML/TF-Risiken im Zusammenhang mit Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern und öffentlich bekannten engen Beziehungen ermöglichen. |

| Bereich CDD | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Erläuterung |
|---|---|--|---|
| Artikel 28: Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung | <p>„Die zusätzlichen Informationen, die Verpflichtete [...] einholen, müssen die Verpflichteten mindestens in die Lage versetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Richtigkeit der Informationen zu den Gründen, aus denen die Transaktion geplant oder durchgeführt wurde, überprüfen zu können, einschließlich der Legitimität des beabsichtigten Ergebnisses; [...] c. die Legitimität der an der Transaktion beteiligten Parteien, einschließlich etwaiger Vermittler, und ihre Beziehung zum Kunden bewerten zu können; und/oder d. ein tieferes Verständnis des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers zu erlangen, wenn der Verpflichtete berechtigten Grund zu der Annahme krimineller Tätigkeiten hat, einschließlich Informationen über Familienangehörige, bekanntermaßen nahestehende Personen oder jegliche andere nahestehende Geschäftspartner oder nahestehende Personen...“ | <p>„[...] Verpflichtete holten eine oder mehrere der folgenden Informationen ein, [...] auf deren Grundlage sie Folgendes beurteilen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) inwieweit der für die Transaktion angegebene Grund glaubwürdig und mit den Kenntnissen des Instituts über den Kunden vereinbar ist; oder [...] (c) Informationen zur Klärung etwaiger höherer Risiken, die der Verpflichtete in Bezug auf die an der Transaktion beteiligten Parteien ermittelt hat, einschließlich etwaiger Vermittler, und deren Beziehung zum Kunden.“ | Änderung, mit der klar gestellt wird, dass der Abschnitt zur verstärkten Sorgfaltsprüfung (EDD) des RTS nicht vorschreibt, dass in jedem einzelnen Fall alle angegebenen zusätzlichen Informationen eingeholt werden müssen, sodass ein risikobasierter Ansatz möglich ist. |
| Artikel 29: Screening von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern | „Um Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 einzuhalten, nutzen die Verpflichteten Screening-Maßnahmen in Bezug auf ihre Kunden und alle Unternehmen oder Personen, die diese Kunden besitzen oder kontrollieren.“ | „Die Verpflichteten stellen fest, ob ihre Kunden, die wirtschaftlichen Eigentümer und die Unternehmen oder Personen, die die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Kontroll- oder Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Besteht der Verdacht, dass gezielte finanzielle Sanktionen umgangen werden sollen oder sich ihnen entzogen werden soll, stellen die Verpflichteten außerdem fest, ob die Person, die im Namen des Kunden handelt, gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt.“ | <p>Änderungen zur Klärung des Personenkreises, der einem Screening auf gezielte finanzielle Sanktionen unterliegt: Kunden, wirtschaftliche Eigentümer und Unternehmen oder Personen, die diese kontrollieren oder die entsprechenden Eigentumskriterien erfüllen.</p> <p>Ergänzung der Anforderung an Verpflichtete festzustellen, ob die im Namen des Kunden handelnde Person gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt, wenn der Verdacht besteht, dass gezielte finanzielle Sanktionen umgangen oder sich ihnen entzogen werden soll.</p> |





| Weitere Bereiche | Inhalt des RTS | Wesentliche Anpassungen Stand 30. Oktober 2025 |
|---|---|--|
| Geldstrafen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder | <ul style="list-style-type: none"> ■ Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen ■ Klassifizierung der Schwere von Verstößen ■ Kriterien zur Festlegung der Höhe von Verstößen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine wesentlichen Anpassungen |
| Bewertung des inhärenten Risikos und des Restrisikos für Institute | <ul style="list-style-type: none"> ■ 3-Stufen-Ansatz zur Bewertung und Klassifizierung ■ Einführung einer 4-Stufen-Skala zur Bewertung von Risiko sowie Qualität der Kontrollen ■ Timeline | <ul style="list-style-type: none"> ■ Standardisierung zur Berechnung der Risikowerte durch Einführung eines gewichteten arithmetischen Mittels ■ Gewichtungsregeln bei der Berechnung wurden präzisiert |
| Auswahl Kreditinstitute, Finanzinstitute und Kredit- und Finanzinstitute für die direkte Beaufsichtigung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahlprozess zur Qualifikation für direkte Aufsicht ■ Wesentlichkeitsschwellen ■ Einführung einer 4-Stufen-Skala zur Bewertung von Risiko sowie Qualität der Kontrollen ■ Gruppenweite Risikobewertung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Standardisierung zur Berechnung der Risikowerte durch Einführung eines gewichteten arithmetischen Mittels ■ Implementierung eines schrittweisen Verfahrens zur Kombination und Gewichtung von Indikatoren |

Die wesentlichen Änderungen und neuen Anforderungen im Überblick

Ein Vergleich zwischen GWG/BaFin AUA AT und dem RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624

In diesem Abschnitt werden die CDD-Artikel der Oktober-Version gezielt mit der aktuellen deutschen Gesetzeslage, insbesondere dem Geldwäschegesetz (GwG) und den allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin (AuA AT), verglichen. Der Fokus liegt darauf, die regulatorischen Unterschiede und deren praktische Relevanz klar herauszuarbeiten.

Es sollen dabei neue Anforderungen und Klarstellungen identifiziert werden, die über die bisherigen nationalen Regelungen hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben, die in den RTS erstmals verbindlich definiert wurden, wie die Einführung einer standardisierten Risikomatrix, strengere Anforderungen an die Dokumentation eines UBO sowie die Nutzung automatisierter Verfahren zur laufenden Überwachung. Solche Neuerungen können für Verpflichtete bedeuten, dass bestehende Prozesse und Systeme angepasst oder erweitert werden müssen, um den europäischen Standard zu erfüllen.

Zudem werden Abweichungen und Überschneidungen zwischen den neuen EU-Standards und deutschem Recht transparent dargestellt. Während das GwG und die BaFin-AuA bereits detaillierte Anforderungen an die Identifizierung, Überwachung und risikobasierte Steuerung enthalten, können die RTS zusätzliche Elemente einführen oder bestehende nationale Vorgaben präzisieren. Der Vergleich zeigt, wo die EU-Vorgaben strenger sind, wo nationale Regelungen weiter gehen und wo Harmonisierung erforderlich ist.

Zuletzt werden die praktischen Auswirkungen für Verpflichtete in Form von Handlungsempfehlungen verdeutlicht. Dies umfasst die Analyse, welche Anpassungen in der Organisation, den Prozessen und den IT-Systemen notwendig sind, um sowohl die europäischen als auch die nationalen Anforderungen zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen, in denen die RTS neue operative Pflichten schaffen, wie etwa die verpflichtende Nutzung bestimmter Datenfelder, die risikoadaptierte Aktualisierung von Kundeninformationen oder die Implementierung von Triggern für Intensivprüfungen.

In dem vorliegenden Abschnitt erfolgt eine systematische Analyse der CDD-Artikel der im Oktober 2025 veröffentlichten Version der RTS im Vergleich zur aktuellen deutschen Rechts-

lage, insbesondere zum GwG sowie den BaFin AuA AT vom Juli 2025. Ziel dieser Untersuchung ist es, die regulatorischen Divergenzen und deren praktische Implikationen differenziert herauszuarbeiten.

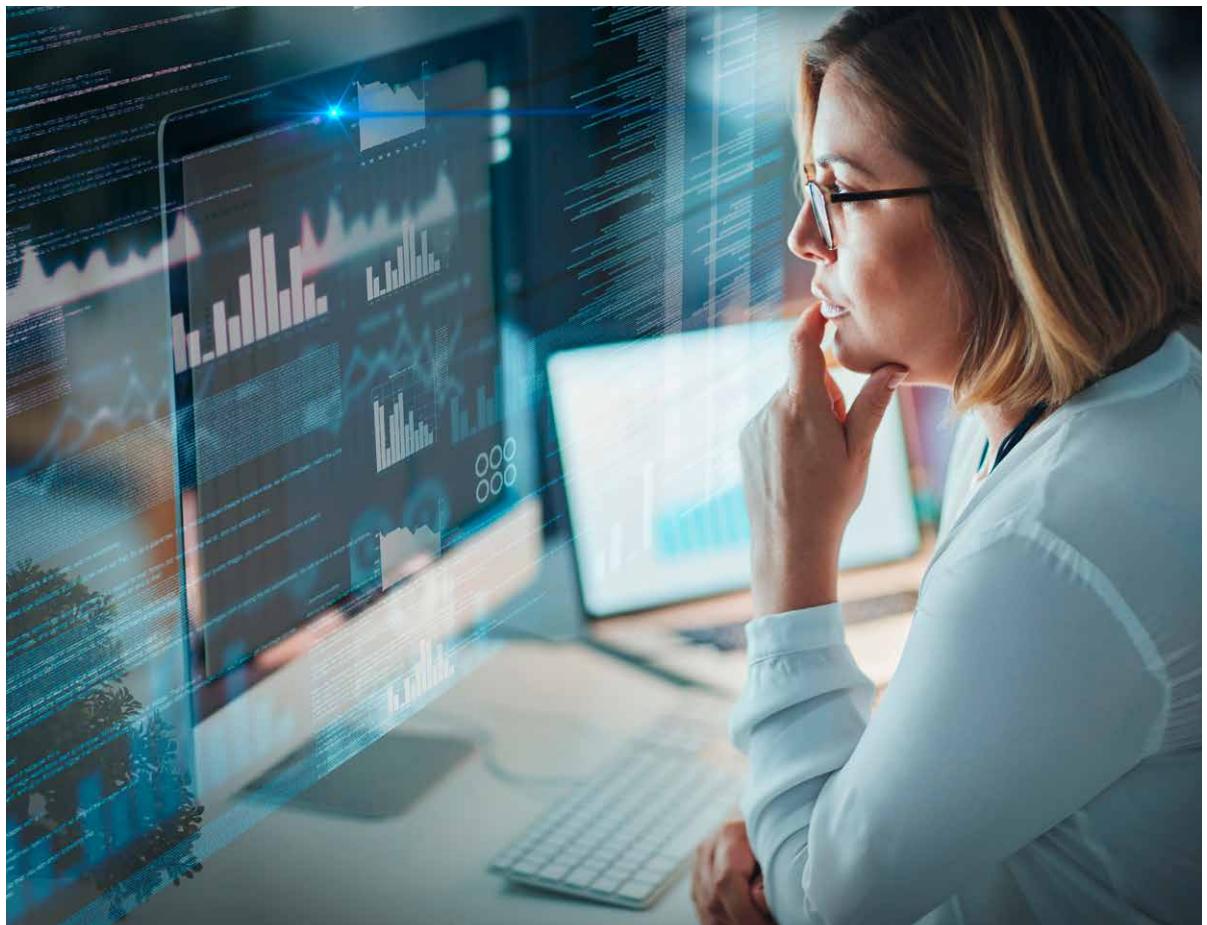
Im Mittelpunkt steht die Identifikation neuer Anforderungen und Klarstellungen, die über die bislang geltenden nationalen Regelungen hinausgehen. Besonders hervorzuheben sind hierbei erstmals verbindlich definierte Vorgaben in den RTS, wie die Einführung einer standardisierten Risikomatrix, verschärzte Anforderungen an die Dokumentation eines UBO sowie der verpflichtende Einsatz automatisierter Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung. Diese Neuerungen implizieren für die Verpflichteten eine potenzielle Notwendigkeit zur Anpassung oder Erweiterung bestehender Prozesse und Systeme, um die europäischen Mindeststandards zu erfüllen.

Darüber hinaus werden Abweichungen und Überschneidungen zwischen den EU-Standards und dem deutschen Recht transparent gemacht. Während das GwG und die BaFin-AuA bereits detaillierte Vorgaben zur Identifizierung, Überwachung und risikobasierten Steuerung enthalten, führen die RTS zusätzliche Elemente ein oder präzisieren bestehende nationale Anforderungen. Die vergleichende Analyse verdeutlicht, in welchen Bereichen die EU-Vorgaben restriktiver ausgestaltet sind, wo nationale Regelungen darüber hinausgehen und in welchen Feldern eine Harmonisierung erforderlich erscheint.

Abschließend werden die praktischen Auswirkungen für Verpflichtete anhand konkreter Handlungsempfehlungen dargestellt. Dies umfasst eine differenzierte Analyse der erforderlichen Anpassungen in Organisation, Prozessen und IT-Systemen, um sowohl die europäischen als auch die nationalen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Bereichen, in denen die RTS neue operative Pflichten statuieren, wie etwa die verpflichtende Nutzung spezifischer Datenfelder, die risikoadaptierte Aktualisierung von Kundeninformationen oder die Implementierung von Auslösern für Intensivprüfungen.

| Bereich | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Handlungsempfehlung |
|--|---|---|--|
| Identifizierung und Verifizierung von Kunden | <ul style="list-style-type: none"> ■ Risikobasierte Identifizierung und Verifizierung ■ Dokumentenprüfung ■ Nutzung öffentlicher Register zulässig ■ Bei Non-Face-to-Face: zusätzliche Maßnahmen empfohlen, aber keine detaillierten Vorgaben | <ul style="list-style-type: none"> ■ Präzise Vorgaben zu den zu erhebenden Datenpunkten ■ Verpflichtende Nutzung zuverlässiger und unabhängiger Quellen ■ Detaillierte Anforderungen an elektronische Identifizierung (eIDAS, qualifizierte Vertrauensdienste) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung von Prozessen und IT-Systemen an die Vorgaben für verpflichtend zu erhebende Identifikationsdaten, ■ Nutzung verlässlicher und unabhängiger Quellen ■ Einführung eIDAS konformer elektronischer Identifizierungsverfahren |
| Erfassung Geburtsland | <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfassung des Geburtsorts | <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfassung von mind. Geburtsland sowie Geburtsort sofern verfügbar | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung der Richtlinien zur Erfassung Geburtsort/-land |
| Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter (UBO) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzung öffentlicher Register und Kundenangaben ■ Risikoorientierte Überprüfung ■ Regelmäßige Aktualisierung (mind. alle 5 Jahre) ■ Plausibilisierung bei komplexen Strukturen, aber keine expliziten Vorgaben zur Tiefe der Prüfung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Zentrale Register sind weiterhin zu konsultieren, aber keine ausschließliche Nutzung mehr zulässig ■ Verpflichtende zusätzliche Verifizierung durch unabhängige Quellen ■ Bei komplexen Strukturen detaillierte Dokumentationspflicht inkl. Organigramm ■ Beschreibung der Eigentums- und Kontrollstruktur, wirtschaftlicher Hintergrund | <ul style="list-style-type: none"> ■ UBO-Prozesse verschärfen ■ Sicherstellung das keine ausschließliche Nutzung zentraler Register besteht ■ Einbindung zusätzlicher Verifizierungsquellen ■ Sicherstellung von Dokumentation und Nachvollziehbarkeit ■ Implementation automatisierter Überwachung auf Veränderungen der Berechtigungsstrukturen |
| Aktualisierung von KYC-Daten | <ul style="list-style-type: none"> ■ Risikoorientierte Überprüfung: 2-15 Jahre je nach Risikoprofil ■ Anlassbezogene Aktualisierung bei Verdachtsmomenten oder wesentlichen Änderungen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximal 5 Jahre für alle Kunden ■ Bei Hochrisiko jährlich ■ Übergangsfrist für Bestandskunden, priorisiert nach Risikoprofil ■ Verpflichtende kontinuierliche Überwachung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinheitlichung und Verkürzung von Review Zyklen ■ Einführung einer automatisierten Überwachung aller Aktualisierungsfristen ■ Integration eines verpflichtenden, kontinuierlichen Monitorings inklusive Adverse Media Screening ■ Priorisierte Bearbeitung von Hochrisikokunden |
| Risikobewertung und Monitoring | <ul style="list-style-type: none"> ■ Institutsspezifische Risikoanalyse ■ Monitoring- und Screening-Systeme ■ Adverse Media Screening empfohlen ■ Monitoring-Parameter und Schwellenwerte individuell festlegbar | <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung einer standardisierten, europaweiten Risikomatrix mit verpflichtenden Datenpunkten ■ Adverse Media Screening und kontinuierliche Überwachung werden verpflichtend ■ detaillierte Vorgaben zu Monitoring-Parametern | <ul style="list-style-type: none"> ■ Implementation zentraler Risikomodelle und Monitoring-Tools, ■ Integration von Adverse Media Screening ■ Regelmäßige Überprüfung und Dokumentation von Monitoring-Parametern und Schwellenwerten |
| Politisch exponierte Personen (PEP) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung anhand aktueller Listen ■ Nutzung externer Datenbanken zulässig ■ Risikoorientierte Überwachung ■ Keine expliziten Vorgaben zur Screening-Frequenz | <ul style="list-style-type: none"> ■ Automatisierte, regelmäßige PEP-Screenings verpflichtend ■ detaillierte Vorgaben zu Screening-Frequenz und -Methodik ■ PEP-Status muss laufend überwacht werden (auch bei Bestandskunden) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung automatisierter PEP-Screenings, ■ Sicherstellung von Qualitätssicherung der Datenquellen und regelmäßiger Updates ■ Etablierung fester Prozesse für PEP-Status-Änderungen |
| Digitale Identifizierung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Zulässig, aber keine detaillierten Vorgaben ■ Nutzung von Videoident, Postident etc. ■ Keine expliziten Anforderungen an technische Standards | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verpflichtende Nutzung von eIDAS-konformen Verfahren und qualifizierten Vertrauensdiensten für Non-Face-to-Face-Onboarding ■ Detaillierte Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellung der Verfügbarkeit geforderter Identifikationsmaßnahmen für Onboarding-Prozesse ■ Regelmäßige Compliance-Prüfung mit eIDAS und Datenschutz ■ Schulung von Mitarbeitenden zu neuen Verfahren |

| Bereich | Bisherige Anforderung | Neue Anforderung | Handlungsempfehlung |
|--|---|---|---|
| Dokumentation und Nachvollziehbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> Revisionssichere Dokumentation aller Maßnahmen, insbesondere bei Ausschlüssen und Ausnahmen | <p>Artikel 7 und 12 RTS</p> <ul style="list-style-type: none"> Erweiterte Dokumentationspflichten, insbesondere bei komplexen Strukturen und bei Nutzung alternativer Identifizierungswege Alle Schritte müssen nachvollziehbar und prüfbar sein | <ul style="list-style-type: none"> Überprüfung und ggf. Automatisierung von Dokumentationsprozessen Sicherstellung von grundlegenden Schulungen für Mitarbeitende Durchführung regelmäßiger interner Audits für Nachvollziehbarkeits sicherung |
| Screening von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern | Bisher keine Anforderungen zum Screening aus dem GwG | <ul style="list-style-type: none"> Verpflichtete Unternehmen müssen feststellen, ob ihre Kunden, die wirtschaftlich Berechtigten sowie die Unternehmen oder Personen, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Eigentumsbedingungen erfüllen oder die Kontrolle ausüben, gezielten Finanzsanktionen unterliegen Besteht der Verdacht der Umgehung oder Aushebelung gezielter Finanzsanktionen, müssen die Verpflichteten außerdem feststellen, ob die im Namen des Kunden handelnde Person gezielten Finanzsanktionen unterliegt | <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung neuer Anforderungen an das Screening Anpassungen der sfO und der Prozesse |



Die wesentlichen Änderungen und neuen Anforderungen für Kreditinstitute im Überblick

Ein Vergleich zwischen GWG/BaFin AUA BT KI und dem RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624

Der vorliegende Abschnitt präsentiert eine systematische und vergleichende Analyse der maßgeblichen Neuerungen und erweiterten regulatorischen Anforderungen im Bereich der CDD für Kreditinstitute. Hierzu werden die aktuell gültigen deutschen Vorgaben in Form der BaFin AuA BT KI aus Juni 2021 und die im Oktober 2025 finalisierten RTS der EBA gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 verglichen.

Ziel dieses Abschnitts ist es, die wesentlichen Unterschiede, Überschneidungen und Implikationen dieser regulatorischen Entwicklungen für die Praxis der Kreditinstitute herauszuarbeiten und kritisch zu reflektieren.

| Bereich | Bisherige Anforderung (BaFin AuA BT KI) | Neue Anforderung (EBA RTS Oktober 2025, Verordnung (EU) 2024/1624) | Handlungsempfehlung |
|--|---|---|---|
| Bartransaktionen | <p>Kapitel 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Bartransaktionen, die von Kreditinstituten innerhalb einer Geschäftsbeziehung (z. B. Bareinzahlung auf ein Kundenkonto) durchgeführt werden, und die einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten, ist grundsätzlich die Herkunft der Vermögenswerte durch aussagekräftige Belege nachzuweisen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Verpflichteten müssen bei der Durchführung einer gelegentlichen Barzahlung über große Beträge im Wert von 3.000 EUR oder mehr bzw. dem Gegenwert in Landeswährung mindestens die Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Transaktionen erfolgt. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgrenzung der Grenze zur Ermittlung der Mittel- und Vermögensherkunft |
| Mindestanforderung für die Kunden-identifizierung in Situationen mit geringem Risiko | <p>Kapitel 4</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen von Konsortialfinanzierungen, direkt gewährten Förderfinanzierungen und Bürgschaftsfinanzierungen können die Konsorten/Finanzierungsbeteiligten/Förderbanken und Bürgschaftsbanken unter Beachtung der in § 17 Abs. 1-4 GwG genannten Regelungen auf den Konsortialführer bzw. die „Hausbank“ als Dritten zur Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zurückgreifen ■ Sofern es sich um eine reine Sicherheitenstellung für eine Finanzierung handelt, bei der nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, kann die Identifizierung entfallen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Entsprechende Erleichterungen sind nicht enthalten | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung entsprechender Prozesse, da Erleichterungen entfallen ■ Aufsetzen eines Projekts zur Nach erfassung bei Bestandskunden |

| Bereich | Bisherige Anforderung (BaFin AuA BT KI) | Neue Anforderung (EBA RTS Oktober 2025, Verordnung (EU) 2024/1624) | Handlungsempfehlung |
|--|---|--|---|
| Spezifische verstärkte Sorgfaltspflichten bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbank-beziehungen | <p>Kapitel 5</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ [...] Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kredit- und Finanzinstitute müssen zusätzlich zu den Sorgfaltmaßnahmen gegenüber Kunden bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sich im Fall von Durchlaufkonten („payable-through accounts“) vergewissern, dass das Respondenzinstitut die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenzinstituts haben, überprüft hat und in Bezug auf diese Kunden kontinuierlich Sorgfaltspflichten erfüllt hat und dass es in der Lage ist, dem Korrespondenzinstitut auf dessen Ersuchen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden vorzulegen. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung der Vorgaben zu Durchlaufkonten |
| Vereinfachungen für Sammelkonten | <p>Kapitel 7</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditinstitute können bei Sammeltreuhankonten für bestimmte Fallgruppen aufgrund risikoorientierter Entscheidung vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Das hat zur Folge, dass den Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachgekommen werden kann, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei Sammeltreuhankonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen in Betracht kommen. Dies kann je nach Einzelfall auch für Inkassounternehmen gelten, wobei hier die Risikoeinstufung des Vertragspartners zu berücksichtigen ist (z. B. möglich bei Inkassoleistungen im Gesundheitswesen). ■ Darüber hinaus können bei Sammeltreuhankonten von Kunden, die selbst Verpflichtete nach dem GwG sind und unter Aufsicht der Bundesanstalt stehen, - vorbehaltlich einer entgegenstehenden Risikobeurteilung durch das Kreditinstitut - vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendbar sein. Diese Risikobeurteilung muss dem spezifischen Geschäftsmodell des Kunden entsprechend angemessen erfolgen. | <p>Alle folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber die erforderlichen Kundensorgfaltspflichten und Dokumente zu den Kunden, deren Gelder er verwaltet, unverzüglich nach entsprechender Anfrage bereitstellt; ■ Der Kontoinhaber ist ein Verpflichteter, der den AML/CFT-Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlandes mit mindestens den in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten AML/CFT-Vorschriften unterliegt; ■ Der Kontoinhaber wird hinsichtlich der Einhaltung der unter Buchstabe b genannten Pflichten wirksam überwacht; ■ Das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Geldwäsche-/ Terrorismusfinanzierungsrisiko ist gering. ■ Das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber robuste und risikosensitive Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten der Kunden anwendet. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung entsprechender Prozesse, um die 5 Punkte zu erfüllen ■ Aufsetzen eines Projekts zur Nacherfassung bei Bestandskunden |

Die wesentlichen Änderungen und neuen Anforderungen für Versicherungsunternehmen im Überblick

Ein Vergleich zwischen GWG/BaFin AUA BT VU und dem RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/16

Der vorliegende Abschnitt verfolgt das Ziel, einen differenzierten und praxisorientierten Vergleich zwischen den bestehenden deutschen regulatorischen Vorgaben in Form der BaFin AuA BT VU vom Januar 2020 im Bereich der CDD für Versicherungsunternehmen und den zukünftigen Anforderungen aus dem im Oktober 2025 finalisierten RTS der EBA gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 zu ermöglichen.

Bislang profitierten Versicherungsunternehmen im Rahmen der BaFin AuA BT VU von einer Vielzahl an Erleichterungen hinsichtlich der Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten. Mit Inkrafttreten der neuen EU-Anforderungen ergeben sich jedoch signifikante Veränderungen: Da Versicherungsunternehmen nicht den Anforderungen des § 24c Kreditwesengesetz (KWG) unterliegen, führt die europäische Harmonisierung dazu, dass die Anzahl der zu erhebenden Datenfelder im Rahmen der CDD erheblich ansteigt. Zukünftig sind daher für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zusätzliche Daten bei sämtlichen Versicherungsvertragsparteien, namentlich Versicherungsnehmer, wirtschaftlich Berechtigte und Bezugsberechtigte, systematisch zu erfassen.

Ferner entfallen die bislang bestehenden Vereinfachungen für Verträge der betrieblichen Altersversorgung (baV), da diese im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht mehr vorgesehen sind. Dies begründet einen erheblichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Nacherfassung der wirtschaftlich Berechtigten bei entsprechenden Vertragskonstellationen.

Ein weiteres zentrales Problemfeld stellt die bislang fehlende digitale Verfügbarkeit der Kundendaten dar: In vielen Versicherungsunternehmen liegen die relevanten Informationen lediglich in gescannter Form vor und sind daher systemseitig nicht auswertbar. Diese Ausgangslage erschwert die Erfüllung der neuen regulatorischen Anforderungen erheblich, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Zulieferung von 33 spezifischen Datenpunkten zur Bewertung des inhärenten Risikos gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und den RTS vom 30. Oktober 2025. Die nationalen Aufsichtsbehörden verlangen, dass diese Daten künftig systemseitig auswertbar vorgehalten werden.

Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen neuen Anforderungen an Versicherungsunternehmen, wie sie sich aus den RTS ergeben, zusammen.

| Bereich | Bisherige Anforderung (BaFin AuA BT VU; Januar 2020) | Neue Anforderung (EBA RTS Oktober 2025, Verordnung (EU) 2024/1624) | Handlungsempfehlung |
|--|---|--|--|
| Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter (CUBO) | Kapitel II Nr. 4 Vereinfachungen für baV-Verträge <ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftlich Berechtigter ist im Fall der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich der versicherten Person, d. h. der versicherte Mitarbeiter, da der Arbeitgeber lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag hat und der Mitarbeiter die Person ist, auf deren Veranlassung die baV letztlich begründet wird | <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine separaten Regelungen für baV-Verträge ■ Nacherfassung der wirtschaftlichen Eigentümer unter den neuen Vorgaben notwendig ■ Bisheriger Wirtschaftlich Berechtigter wird nun rein VP | <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitnauer Beginn der Nacherfassung der entsprechenden Verträge |
| Aktualisierung von KYC-Daten | Kapitel II Nr. 8 <ul style="list-style-type: none"> ■ Pflicht zur Aktualisierung bisher alle 15 Jahre unabhängig vom Risikoprofil | Artikel 23 RTS <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei vereinfachten Sorgfaltspflichten mindestens Aktualisierung nach den Vorgaben des Artikel 26 Abs. 2 b Verordnung /EU) 2024 1624: spätestens alle 5 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> ■ Aktualisierungsprozess anpassen, Fristen automatisiert überwachen, Hochrisikokunden priorisieren |

Fazit

Verpflichtete sind angehalten, eine systematische Analyse ihrer spezifischen Bedarfe vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich Ressourcenallokation, Prozessgestaltung und bestehender IT-Infrastruktur.

Die bevorstehenden regulatorischen Änderungen sollten als Anlass genutzt werden, notwendige Anpassungen umfassend und integrativ zu planen und umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme in der Lage sind, regulatorische Änderungen revisionssicher und zeitnah zu implementieren. Bei identifiziertem technischem Anpassungsbedarf empfiehlt sich die frühzeitige Initiierung entsprechender Projekte, da die Konzeption und Implementierung neuer Strukturen erfahrungsgemäß einen erheblichen Zeitaufwand erfordern.

Für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Anforderungen sollten interne Projektgruppen etabliert werden, die sich ausschließlich mit den aus der EU-AML-Regulierung resultierenden Änderungen befassen. Bei Bedarf ist die rechtzeitige Einbindung externer Expertise zu erwägen, um spezifische Anforderungen adressieren zu können. Die Nutzung von Synergieeffekten aus internem und externem Know-how sowie die flexible Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen können die Effizienz und Qualität der Umsetzung signifikant steigern.

Ansprechpersonen

Helge Olsson
Partner | Financial Services
helge.olsson@de.ey.com

Jörg Haselmeyer
Partner | Financial Services
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

Tassilo Amtage
Director | Financial Services
tassilo.amtage@de.ey.com

Steve Drescher
Partner | Financial Services
steve.drescher@de.ey.com

Michael Berndt
Partner | Financial Services
michael.berndt@de.ey.com

Dr. Stephan A. Vitzthum
Partner | Financial Services
stephan.vitzthum@de.ey.com

Marinela Bilic-Nosic
Partner | Financial Services
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2025 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2512-099
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de